

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallsatzung)
im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom
12. 12. 2006**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung,
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621)
- der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250)
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602)
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung v. --
-----,
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ v. -----

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung vom 11. 12. 2006 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Präambel
Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des
Zweckverbandes RegioEntsorgung

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) sowie den Zweckverbandskommunen wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich und Würselen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die

Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „Regio-Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden.

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 -3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder

umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle
 - c) Einsammeln und Befördern von Weihnachtsbäumen im Januar eines jeden Jahres; die zur Abfuhr bereitgestellten Bäume sind frei von nicht kompostierbaren Gegenständen (Baumschmuck u. ä.) zu halten
 - d) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt und soweit diese Aufgabe von den Zweckverbandskommunen übertragen wurde
 - e) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen
 - f) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten i. S. des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz – ElektroG) v. 16. 03.2005, (BGBl I S. 752)
 - g) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG
 - h) Information der privaten Haushalte nach § 9 Abs. 2 ElektroG.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung /Altpapiertonne von Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Grünschnitt und Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in Teil 2 geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.
- (5) Die Zuständigkeit für die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG): Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des Verbandes sind alle in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog).

3. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) behandelt werden müssen.
4. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
 - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - Erde, Bauschutt
 - Stoffe die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 - Asche und Schlacke in glühendem Zustand
 - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - Altreifen

(2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben der Verbandskommunen in Teil 2 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG),
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der RegioEntsorgung AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG),
 - bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW- /AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW- /AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden

öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

§ 7

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die anfallenden Siedlungsabfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können.
- (3) Die einzelnen Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gem. den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.
- (4) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Wertstoff- und/oder Reststofffassung sowie deren Transport kann die RegioEntsorgung AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Organisation der Abfuhr

- (1) Die RegioEntsorgung AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und von den Benutzern sauber gehalten. Sie bleiben im Eigentum der RegioEntsorgung AöR.
- (3) Die einzelnen Abfallarten müssen in den von der RegioEntsorgung AöR gestellten Abfallbehältern oder Depotcontainer entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer gelegt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, nicht in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen oder bei Überprüfungen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück festgestellt, dass das vorhandene Restabfallvolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls aus privaten Haushaltungen bzw. der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) zu dulden.
- (7) Umstellungen bei den Abfallbehältern (Tausch / Volumenänderungen / Mieterwechsel) erfolgen durch die RegioEntsorgung AöR und sind gebührenpflichtig soweit in Teil 2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter sind gebührenfrei. Die Behälterumstellung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. des § 5.
- (8) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Bestimmungen für die angeschlossenen Gemeindegebiete enthält Teil 2 dieser Abfallsatzung.
Abfallsäcke sind nur zugelassen, soweit der Anschlussnehmer seiner Anschlusspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er einen oder mehrere Abfallbehälter nach Abs. 1 vorschriftsmäßig nutzt.
Die Abfallsäcke werden von der RegioEntsorgung AöR an festgelegten Verkaufsstellen

angeboten. Die Benutzung der Abfallsäcke ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandsgemeinden festgesetzt, nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder geregelt.

Die Abfuhr der Säcke erfolgt zusammen mit der Restmüll- bzw. Biotonnen/Grünabfallabfuhr gemäß den Festlegungen in Teil 2, wenn sie am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (9) Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.
- (10) Das Höchstgesamtwicht der Abfallbehälter darf für 60 l- und 80 l-Gefäße 50 kg, für 120 l-Gefäße 60 kg, für 240 l-Gefäße 110 kg, für 770 l-Gefäße 360 kg und für 1.100 l-Gefäße 500 kg nicht überschreiten.
- (11) Die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallgefäße kann als kostenpflichtige Sonderleistung behandelt werden. Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr dieser Gefäße besteht nicht.
- (12) Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen könnten, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
- (13) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (14) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr bereit zu stellen. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.
- (15) Die Abfallbehälter sind an den von der RegioEntsorgung AöR festgesetzten Abfallabfuhrtagen an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls zu reinigen.
- (16) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, werden durch die RegioEntsorgung AöR Plätze bestimmt, an denen die Abfälle übernommen werden. Für Außenlieger kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.
- (17) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

- (18) Sperrmüll ist frei von verwertbaren Stoffen sowie frei von Schadstoffen und frei von Stoffen, die durch die Regelungen der Verpackungsverordnung erfasst werden, bereitzustellen.
- (19) Die sperrigen Abfälle sind so zu sichern, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder anderer Grundstücke nicht eintreten kann.
- (20) Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, § 9 Absätze, 10,12 und 15 berechtigen die RegioEntsorgung AöR, die Leerung des Restmüllbehälters zu verweigern. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 53) bleibt unberührt.

§ 10

Sperrige Abfälle

- (1) Die Sperrmüllabfuhr wird per Straßensammlung auf Abruf durchgeführt. Jeder Anschlussberechtigte kann den angefallenen Sperrmüll über die Sperrmüllabfuhr der RegioEntsorgung AöR abfahren lassen. Diese Abfuhr ist in der Einheits-, Grund- bzw. Mindestgebühr enthalten, die durch das jeweilige Zweckverbandsmitglied erhoben wird, soweit nicht Absatz 4 etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Bei der Anmeldung der Abfuhr von sperrigen Abfällen haben die Abfallbesitzer Art und Menge mitzuteilen. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Das Gewicht eines Sperrmüllabfallgutes darf 75 kg nicht überschreiten. Die Menge pro Abfuhr und Haushalt ist auf ein Volumen von 3 cbm beschränkt.
- (3) Sperrige Abfälle im Sinne der Abfallsatzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören Abbruchgegenstände aller Art und Gegenstände, die mit dem Grundstück fest verbunden waren.
- (4) Für jede zusätzliche Sperrmüllabfuhr gemäß Abs. 1 und 2, die nicht in der Abfallentsorgungsgebühr der verbandsangehörigen Stadt/Gemeinde, in der der Sperrmüll anfällt, enthalten ist, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Höhe dieser Zusatzgebühr wird in der Gebührensatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR festgelegt, soweit die Stadt/Gemeinde die Gebührenerhebung für diese Aufgabe auf RegioEntsorgung übertragen hat.
- (5) Daneben kann der Abfallbesitzer eine Expresssperrmüllabfuhr beantragen. Das Verfahren bestimmt sich nach Abs. 1 und 2. Für diese Expresssperrmüllabfuhr wird ebenfalls eine Zusatzgebühr nach der Gebührensatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR erhoben, soweit die Stadt/Gemeinde die Gebührenerhebung für diese Aufgabe auf RegioEntsorgung übertragen hat.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte i.S. des § 3 Abs 1 ElektroG (hierzu gehören auch Kühl- und Gefriergeräte) sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen (ELC Horn und ELC Warden) kostenlos angeliefert werden. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 30 cm) können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Daneben werden

Elektro- und Elektronikaltgeräte insbesondere Haushaltsgroßgeräte gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 ElektroG, durch die RegioEntsorgung AöR, auch bei den Anschlussberechtigten abgeholt. Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt.

Teil 2: Besondere Regelungen in den jeweiligen Verbandskommunen

Sammlung in der Stadt Alsdorf

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 80-I-Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 120-I- Biotonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- c) für Altpapier (Blaue Tonne)
 - 120-I-Altpapiertonne
 - 240-I-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm Umleerbehälter (Container)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack

(2) Jeder Haushalt/Abfallgemeinschaft erhält:

mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbstständigen.

(4) In größeren Wohneinheiten kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige nur dann einen oder mehrere 1,1 cbm-Umleerbehälter benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restmüllbehältern pro jeweiligem Haushalt räumlich nicht möglich ist.

- (5) Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter aus der Zahl der Haushalte und gewerblich/industriell genutzten Einheiten.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der RegioEntsorgung AöR gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, soweit in den §§ 9, 10 und 14 nichts anderes bestimmt ist
- (2) Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Bioabfällen, Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Behältern zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.
- a) Bioabfälle, soweit sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind in die grünen Abfallbehälter (Biotonnen) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
 - b) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 13

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag können von RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der Zweckverbandkommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Hinsichtlich der Benutzung der Restmülltonne (80 l) für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Entsorgungsgemeinschaft bis zu 3 Personen umfassen.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der Stadt gegenüber eine Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

§ 14

Grünabfall

- (1) Grünabfall, soweit er nicht zerkleinert in der Biotonne Platz findet, ist zu bündeln und an den von der RegioEntsorgung AöR festgesetzten Abfuhrtagen bereitzustellen (Bündelsammlung im

Holsystem). An diesen Tagen kann Grünabfall auch in Kartons, in offenen Wannen oder sonstigen offenen Behältnissen zur Abholung bereitgestellt werden. Je Abfuhr und Restmüllgefäß können bis zu 1,5 m³ kostenlos entsorgt werden.

Für die offenen Grünabfallbehältnisse gelten die Regelungen des § 9 Abs. 15.

- (2) Weiterhin können von der RegioEntsorgung zugelassene kompostierbare Laubsäcke verwendet werden. Die Laubsäcke sind an den von der RegioEntsorgung AöR festgelegten Verkaufsstellen erhältlich.
- (3) Die Bündelsammlung wird viermal im Jahr durchgeführt. Die genauen Abholtermine werden von RegioEntsorgung festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 15

Abholtermine

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restmüllgefäße mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Gefäße erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst.
- (3) Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Alsdorf geregelt.
- (4) Die Bioabfallabfuhr erfolgt in der Zeit von
 - Mai bis Oktober wöchentlich
 - November bis April 14-täglich.
- (5) Die Altpapierabfuhr erfolgt in der Regel 4-wöchentlich.
- (6) Die genauen Abholtermine werden von RegioEntsorgung festgesetzt und bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Herzogenrath

§ 16 Abfallbehälter

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 60-I-Restmülltonne
 - 120-I-Restmülltonne
 - 240-I-Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 120-I-Biotonne
- c) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack
 - Laubsack

(2) Jedes Grundstück i. S. des § 5 erhält:

mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten pro Grundstücksbewohner 14-tägig ein Mindestrestabfallvolumen von 12 Litern vorzuhalten.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten teilt die RegioEntsorgung AöR dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis eines Selbständigen.

(5) § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 17 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfälle müssen in die von der RegioEntsorgung AöR gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, soweit in den §§ 9, 10 und 19 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle nach Bioabfällen, Grünabfällen, Schadstoffen, Elektronikaltgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten. Die im

Folgenden genannten Fraktionen sind in Behältern zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen.

- a) Bioabfälle, soweit sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind in die grünen Abfallbehälter (Biotonnen) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht.
- b) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 18

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden, soweit die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und 4 dies zulassen. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für einen oder mehrere gemeinsam genutzte graue Abfallbehälter zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Herzogenrath im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 19

Grünabfall, Laubsack

- (1) Grünabfall, soweit er nicht zerkleinert in der Biotonne Platz findet, ist zu bündeln und an den von der RegioEntsorgung AöR festgesetzten Abfuhrtagen bereitzustellen (Bündelsammlung im Holsystem). An diesen Tagen kann Grünabfall auch in offenen Säcken oder Kartons, in offenen Wannen oder sonstigen offenen Behältnissen zur Abholung bereit gestellt werden. Je Abfuhr können bis zu 1,5 m³ kostenlos entsorgt werden.
- (2) Grünabfall (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet bzw. über die Biotonne entsorgt wird, kann zu den von der RegioEntsorgung AöR in der Zeit von April bis November im Stadtgebiet Herzogenrath bereitgestellten Grünabfallcontainern gebracht werden (Bringsystem).
- (3) Standorte und Benutzungszeiten der Grünabfallcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Anlieferung ist auf die Höchstmenge von 1 cbm (PKW-Kofferraum) begrenzt.
- (4) Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet (insbesondere Laubabfall), können auch die zugelassenen Laubsäcke genutzt werden.

Die Abfuhr der Laubsäcke erfolgt zusammen mit der Biotonnenabfuhr und Grünschnittsammlung.

§ 20

Abholtermine

Die grauen Restabfallbehälter und die grünen Bioabfallbehälter werden im 2-Wochen-Rhythmus an Werktagen geleert.

Sammlung in der Gemeinde Inden

§ 21

Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 60-l- Restmülltonne
 - 120-l- Restmülltonne
 - 240-l- Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 120-l-Biotonne
 - 240-l-Biotonne
- c) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack

(2) Jedes Grundstück i. S. des § 5 erhält:

- a) mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
- b) mindestens einen grünen Abfallbehälter für Bioabfall

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Behältern zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:

1. Bioabfälle, soweit sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind in die grünen Abfallbehälter (Biotonnen) einzufüllen.
2. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 23

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Inden im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 24

Grünabfall

Grünabfälle sind als handliche Bündel neben der Biotonne an den von der RegioEntsorgung AöR festgelegten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bereit zu stellen. Für die Bereitstellung von nicht in Bündel zu fassende Grünabfälle sind andere offene, locker befüllte Behältnisse (z.B. Eimer, Körbe u.s.w.) zugelassen.

§ 25

Abholtermine

- (1) Die Abfallbehälter werden im 2-Wochen-Rhythmus an Werktagen geleert.
- (2) Grünabfall wird an 8 Terminen im Jahr abgeholt. Die Termine bestimmt die RegioEntsorgung AöR.

Sammlung in der Gemeinde Langerwehe

§ 26 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 120-l- Restmülltonne
 - 240-l- Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
 - b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 120-l-Biotonne
 - 240-l-Biotonne
 - a) für vorübergehend mehr anfallende Abfälle
 - Restmüllsack
 - Windelsack
 - Grünabfallsack
- (2) Für jedes angeschlossene Grundstück, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird oder gewerblich und/oder industriell genutzt wird,
- a) ist mindestens eine Restmülltonne (graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l bereitzuhalten. Auf Antrag kann ein Gefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l zugeteilt werden.
 - b) ist für die Entsorgung von Bioabfällen mindestens eine Bioabfalltonne (grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l bereitzuhalten, sofern die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet und der produzierte Eigenkompost nicht zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück (Kleingärten und sonstige Gärten) verwendet wird.
- (3) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann die Zuteilung der Abfallbehälter getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen auf dem Grundstück erfolgen.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 7 sind Umstellungen bezüglich bereits vorhandener Abfallbehälter (Tausch von Restmüll- bzw. Biotonnen mit geringerem Volumen) gebührenfrei nur wie folgt möglich:
- zum 1.7. eines Jahres bei vorheriger Antragsteilung bis zum 15.5. des betreffenden Jahres,
 - zum 1.1. eines Jahres bei vorheriger Antragstellung bis zum 15.11. des Vorjahres.
- Erstmaliges Anfordern einer Restmüll- oder Biotonne kann jederzeit vorgenommen werden

§ 27

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer haben die anfallenden Abfälle getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Behältern zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:
1. Bioabfälle, soweit sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind in die grünen Abfallbehälter (Biotonnen) einzufüllen.
 2. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 28

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke gemäß den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Zweckverbandkommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Hinsichtlich der Benutzung der Biotonne kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke wie folgt zugelassen werden:
- b) Entsorgungsgemeinschaften bis zu 6 Personen können sich eine Biotonne (120 l) teilen.
 - c) Entsorgungsgemeinschaften von 7 bis zu 12 Personen können sich eine Biotonne (240 l) teilen.
- (3) Hinsichtlich der Benutzung der Restmülltonne für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke wie folgt zugelassen werden:
- a) Entsorgungsgemeinschaften bis zu 4 Personen können sich eine Restmülltonne (120 l) teilen.
 - b) Entsorgungsgemeinschaften von 5 bis zu 8 Personen können sich eine Restmülltonne (240 l) teilen.

§ 29

Altpapier

Altpapier, wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Bücher, Schreib- und Druckpapiere sowie Verpackungspapiere, sind zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und

nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.

§ 30 Grünabfall

- (1) Grünabfälle (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt), die im Frühjahr und Herbst vermehrt anfallen und nicht durch Eigenkompostierung verwertet bzw. über die Biotonne entsorgt werden, können zu den von der RegioEntsorgung AöR in dieser Zeit bereitgestellten Grün-Abfallcontainern gebracht werden.
- (2) Standorte und Benutzungszeiten werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Anlieferung ist auf die Höchstmenge von 1 cbm (PKW-Kofferraum) begrenzt und gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird durch Gebührensatzung festgelegt.

§ 31 Identifikationssystem

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restmüllgefäße (graue Tonne, 120 l und 240 l) mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Gefäße erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst.
- (3) Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Gemeinde Langerwehe geregelt.

§ 32 Abholtermine

- (1) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich 14-täglich .
- (2) Dies gilt auch für die Abfuhr der 1,1 –cbm-Container.
- (3) Die Abfuhrtermine für die Biotonne, Restmülltonne und die 1,1-cbm-Container werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Altpapiersammlungen finden je nach Ortschaft in der Regel ein- oder zweimonatlich statt. Die Termine werden durch die RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gegeben.

Sammlung in der Stadt Linnich

§ 33

Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 80-l-Restmülltonne
 - 120-l- Restmülltonne
 - 240-l- Restmülltonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 240-l-Biotonne
 - 120 l Biotonne
- c) für Altpapier (blaue Tonne)
 - a. 240-l-Altpapiertonne
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack

(2) Jedes Grundstück i. S. des § 5 erhält

- a) mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
- b) mindestens einen grünen Abfallbehälter für Bioabfall

§ 34

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallerzeuger bzw. –besitzer gemäß §§ 4 und 5 haben die anfallenden Abfälle getrennt zu halten. Die im Folgenden genannten Fraktionen sind in Behältern zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR bereitzustellen:

1. Bioabfälle, soweit sie nicht auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind in die grünen Abfallbehälter (Biotonnen) einzufüllen.
2. Altpapier, wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Bücher, Schreib- und Druckpapiere sowie Verpackungspapiere, ist über die Papiertonne, gebündelt oder in Kartons verpackt an den Abfuhrtagen an der Straße bereit zu stellen
3. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem

Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und zur Abholung bereitzustellen.

§ 35

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann von RegioEntsorgung AöR eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Zweckverbandskommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 36

Grünabfall

- (1) Gebündelter Baum- und Strauchschnitt (Bündellänge ca. 1,20 m und Durchmesser ca. 30 cm, bis 15 kg Gewicht) kann neben die Biotonne gelegt werden. Je Abfuhr können bis zu zwei Bündel kostenlos entsorgt werden. In Kartons oder sonstige Behältnisse bereitgestellte vegetabile Abfälle werden nicht mitgenommen.
- (4) Während der Vegetationszeit können Baum-, Strauch- um Heckenschnitt aus Haus- und Kleingärten am Bauhof Linnich gegen Gebühr und zu bestimmten Annahmezeiten abgegeben werden. Die Anlieferung bei der Annahmestelle wird auf 2 cbm je Anlieferung begrenzt. Gewerbliche sowie land -und forstwirtschaftliche Grünabfälle werden von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

§ 37

Altpapier

Altpapier, wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Bücher, Schreib- und Druckpapiere sowie Verpackungspapier, können wahlweise

- in Altpapiertonnen (Blaue Tonne), die bei RegioEntsorgung bezogen werden können, oder
- Kartons oder gebündelt

zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 37

Abholtermine

- (1) Die Leerung der Restmülltonne und Biotonne erfolgt, unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zweiwöchentlich an einem von der RegioEntsorgung AöR zu bestimmenden Tag. Die

Abfuhrtermine sowie notwendig werdende Änderungen durch Feiertage u. a. werden öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Wenn die ordnungsmäßige Abfallbeseitigung gewährleistet ist, können die Umleerbehälter auf schriftlich begründeten Antrag mit Genehmigung der RegioEntsorgung AöR auch in einem wöchentlichen Turnus entleert werden.
- (3) Die Abfuhrtermine für Altpapier werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Sammlung in der Stadt Würselen

§ 38 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) für Restmüll (Graue Tonne)
 - 120-I-Restmülltonne
 - 240-I-Restmülltonne
 - 770-I-Umleerbehälter (Container)
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- b) für Bioabfälle (Grüne Tonne)
 - 140 I-Biotonne
 - 770-I-Umleerbehälter (Container)
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- c) für Altpapier (Blaue Tonne)
 - 120-I-Altpapiertonne
 - 240-I-Altpapiertonne
 - 1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)
- d) für vorübergehend mehr anfallenden Abfall
 - Restmüllsack (70 Ltr.)
 - Restmüllsack (110 Ltr.)

(2) Jedes Grundstück i. S. des § 5 erhält:

- c) mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
- d) mindestens einen grünen Abfallbehälter für Bioabfall

§ 39 Identifikationssystem

(1) Die RegioEntsorgung AöR setzt ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem

die Restmüllgefäße mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Gefäße erfasst.

- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst.
- (3) Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Gemeinde Würselen geregelt

§ 40

Bemessung des Behältervolumens für Restabfall

- (1) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restmüllbehältervolumen von mindestens 15 Ltr. und höchstens 30 Ltr. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Behältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen. Die Stückelung des Behältervolumens auf dem Grundstück ist so vorzunehmen, dass jeweils der größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Für bebaute Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, wird nach § 7 Gewerbeabfallverordnung ein Behältervolumen nach Maßgabe von Einwohnerequivalenzen (EWG) zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens pro Einwohnerequivalent gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Ermittlung der EWG bestimmt sich nach Abs. 3. Abs. 1 Sätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Festsetzung der Einwohnerequivalente (Abs. 2) gilt die nachstehende Regelung:

	Einwohnerequivalente
a) Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser und ähnl. Einrichtungen je Bett	0,5
b) Schulen und Kindergärten je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.a. je Beschäftigten	0,5
d) Selbständig Tätige der freien Berufe je Beschäftigten	0,5
e) Selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je Beschäftigten	0,5

f)	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen, je Beschäftigten	4,0
g)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, je Beschäftigten	2,0
h)	Beherbergungsbetriebe je Bett	0,2
i)	Imbißwagen, -stuben je Beschäftigten	8,0
j)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel je Beschäftigten	2,0
k)	Sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten	1,0
l)	Nahrungsmittelhandwerksbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien) je Beschäftigten	2,0
m)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten	1,0

Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1,1 cbm). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüber hinausgehende Behälterzuweisung nach tatsächlichem Bedarf an Zusatzbehältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

- (4) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung. Weist der Inhaber einer unter (f), (g) und (i) genannten Betriebsstätte nach, dass bei der Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort nur wieder verwendbares Geschirr und Besteck zum Einsatz kommen, reduzieren sich auf Antrag die anzusetzenden EWG um 50 %.
- (5) Beschäftigte im Sinne von Abs.3 sind alle in einer Betriebsstätte Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden auf Antrag nur zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (7) In Fällen, für die Abs. 3 und 6 keine Regelungen enthält, gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Verpflichtet zur Mitteilung von Änderungen hinsichtlich des erforderlichen Behältervolumens bei Änderung der Zahl der Grundstücksbewohner und der Einwohnergleichwerte ist der Grundstückseigentümer sowie von Änderungen hinsichtlich der Grundstücksnutzung und der Anzahl der Beschäftigten sind Eigentümer und Nutzer des Grundstückes
- (9) Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich das

Gesamtrestmüllbehältervolumen aus der Addition des Behältervolumens für die Bewohner und des Behältervolumen für die EWG.

- (10) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorstehend aufgeführte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Abfallbehälter gegen Zahlung von Gebühren zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 41

Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall

- (1) Bioabfall ist vom Abfallbesitzer vorrangig in dem dafür vorgesehenen Bioabfallbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 Ltr. und höchstens 24 Ltr. zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.
- (3) Für bebaute Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, wird ein Behältervolumen entsprechend dem zu erwartenden Bioabfallaufkommen von der RegioEntsorgung AöR festgelegt.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der RegioEntsorgung AöR Änderungen des erforderlichen Behältervolumens aufgrund einer Änderung der Zahl der Grundstücksbewohner mitzuteilen.
- (5) Werden bebaute Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich das Gesamtbioabfallbehältervolumen aus der Addition des Behältervolumens für die Bewohner und der Festsetzung nach Abs. 3
- (6) Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter gegen Zahlung von Gebühren zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 42

Abholtermine

- (1) Die Abfuhr erfolgt für Bioabfall grundsätzlich 14-täglich, die Abfuhr für Restmüll für MGB 120 und 240 14-täglich, für MGB 770 und 1100 wöchentlich. Die Abfuhr von Altpapier erfolgt 4-wöchentlich.

- (2) Die Abfuhrtermine werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 43 Grünabfall

- (1) Neben der Behälterabfuhr wird mindestens zweimal jährlich eine Straßensammlung für sperrige Pflanzenabfälle durchgeführt. Hierbei sind die Pflanzenabfälle in offenen Säcken oder Kartons, in offenen Wannen oder sonstigen offenen Behältnissen oder in transportablen Bündeln verschnürt (max. 0,5m x 1,0 m x 0,5m) zur Abholung bereit zu stellen. Je Abholung werden maximal 2 Bündel mitgenommen.
- (2) Zusätzlich werden während der Wachstumsperiode Container bereitgestellt, zu denen Abfallbesitzer Grünabfälle bringen können. Zeitpunkte und Aufstellorte werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und bekannt gegeben.

§ 44 Altpapier

- (1) Altpapier ist vom Abfallbesitzer vorrangig in dem dafür vorgesehenen Altpapierbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die Stadt ein Behältervolumen von höchstens 60 Ltr. zur Verfügung. Darüber hinaus können gebührenpflichtig zusätzliche Behälter bereitgestellt werden
- (3) Werden bebaute Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich das Gesamt-Altpapierbehältervolumen aus der Addition des Behältervolumens für die Bewohner und der Festsetzung von Einwohnergleichwerten nach § 40.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatz 1 berechtigen die RegioEntsorgung AöR, die Leerung des Altpapierbehälters zu verweigern. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 53) bleibt unberührt.

§ 45 Wertstoffsammelstellen Wertstoffhof

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt einen Wertstoffhof. Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
Der Betrieb des Wertstoffhofes wird in einer Nutzerordnung geregelt.

- (2) Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur Berechtigten im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt Würselen entrichten.

Teil 3:

Anmelde- und Auskunftsverfahren sowie sonstige Bestimmungen

§ 46

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 47

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 13 KrW-/AbfG hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. 510/SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 48

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 49

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 50

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung AöR angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 der Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren.

§ 51

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 52

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen i. S. des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, entgegen § 5 dieser Satzung nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist, soweit nicht eine Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung besteht;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet;
 4. entgegen § 8 nicht seiner Pflicht der Selbstbeförderung entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) zu den vom ZEW vorgesehenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen oder zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage nachkommt, soweit der ZEW diese Abfälle selbst ausgeschlossen hat;
 5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 6. gem. § 10 sperrige Abfälle im Sinne dieser Abfallsatzung in die dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter einführt, insbesondere Elektro- und Elektronikgeräte i. S. des § 3 Abs. 1 ElektroG nicht gem. § 10 Abs. 6 dieser Satzung einer getrennten Erfassung

zuführt. Ferner entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung das Gewicht des Sperrmüllabfallgutes von 75 kg bzw. die Menge pro Abfuhr und Haushalt von einem Volumen von 3 cbm überschreitet.

7. entgegen § 46 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen und / oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des / der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
8. gem. § 47 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunftspflicht und Nachweispflicht nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht;
9. anfallende Abfälle entgegen § 49 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Regelungen hinsichtlich der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gem. § 10 Abs. 5 (Expresssperrmüllabfuhr) treten am 1. Juli 2007 in Kraft.